

Ursprungs-Vertragsentwurf DG	Forderung StGB NRW/Bay GT	Finale Version
§ 3 (1) Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, dem Kooperationspartner mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr vom Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter.	§ 3 (1) Die Stadt/Gemeinde und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, der Stadt/Gemeinde frühest möglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen der Stadt/Gemeinde beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von der Stadt/Gemeinde mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter.	§ 3 (1) Die Kommune und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, der Kommune frühest möglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen der Kommune beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von der Kommune mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter.
§ 4 (1) ... (2) Deutsche Glasfaser wird auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenching, zu verlegen (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Die Verlegung von TK-Linien hat dabei so zu erfolgen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Diese Verlegungsmethoden werden durch § 68 TKG und das	§ 4 (1) ... (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche Glasfaser kann auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenching, zu verlegen (vgl. §	§ 4 (1) ... (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche Glasfaser kann auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder

„Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ ausdrücklich anerkannt, stellen als innovative Verlegungsmethoden grundsätzlich keinen Sachmangel dar und begründen somit auch keine gesonderte Nachweispflicht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verlegung. (3) Die Verlegung in reduzierter Tiefe wird in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führen. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung kommen, wird Deutsche Glasfaser die dadurch entstehenden Kosten bzw. den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 3 TKG). § 6 (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-	68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Diese Verlegungsmethoden werden durch § 68 TKG, der u.a. durch das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ geändert wurde, vorgesehen. (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 und 2 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Deutsche Glasfaser leistet dafür Sicherheit i. H. v. ... EUR. Die Stadt/Gemeinde teilt in der Folge die durch wesentliche Beeinträchtigungen bzw. höheren Verwaltungsaufwand entstehenden Kosten der Deutschen Glasfaser mit. Soweit diese die Ursächlichkeit einer Verlegung in reduzierter Tiefe nicht widerlegt, werden die Kosten aus der Sicherheit beglichen. Fünf Jahre nach Wiederherstellung werden eventuell verbleibende Sicherheitsleistungen zurückgewährt. § 6 (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-	Minitrenching, zu verlegen (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Diese Verlegungsmethoden werden durch § 68 TKG, der u.a. durch das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ geändert wurde, vorgesehen. (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 und 2 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht die Kommune von einem solchen Fall aus, wird der bei der Kommune zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall der Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt. § 6 (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-
---	--	---

Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist. (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren, b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist. (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Werden vor Öffnung der Oberfläche Qualitätsmängel festgestellt, welche die Leitungsverlegung oder die Wiederherstellung der Oberflächen nach erfolgter Verlegung erschweren oder verteuern, streben die Vertragsparteien zunächst eine gütliche Einigung über den Umgang mit Zusatzkosten an. (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit	Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist. (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren, b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist. Der Lastplattendruckversuch wird in geeignetem Abstand, mindestens alle 50 m auf Kosten der Deutschen Glasfaser durch einen unabhängigen Baustoffprüfer / Bodengutachter durchgeführt. (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt den Verkehrsweg nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her, sofern nicht die Stadt/Gemeinde erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen (§ 71 Abs. 3 TKG). Sofern die Stadt/Gemeinde eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, streben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen an. (4) (gestrichen)	Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist. (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren, b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit der Kommune auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist. (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. (Verweis auf § 71 Abs. 3 fehlt.) Sofern die Kommune eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen. (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit
--	---	---

der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, stimmen sich die Vertragsparteien über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen ab und streben ebenfalls eine gütliche Einigung an. (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse. (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig	(5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse. Die Stadt/Gemeinde behält sich vor nach Mitteilung der bauausführenden Firma (siehe § 3 Abs. 1) zu erklären, die Instandsetzung des Verkehrsweges selbst vorzunehmen. Die Stadt/Gemeinde teilt dies der Deutschen Glasfaser unverzüglich mit. Deutsche Glasfaser hat der Stadt/Gemeinde die Auslagen für die von ihr vorgenommene Instandsetzung zu vergüten. (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt	der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt. (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse. (Verweis auf Selbstausführungsrecht, § 71 Abs. 3 TKG, fehlt.) (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig
---	---	---

beeinträchtigt werden. § 7 (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebauastträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind: a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen; b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen. (2) Kleine Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit anzuzeigen. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten. (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.	werden. § 7 (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt die Stadt/Gemeinde als Straßen- und Wegebauastträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind: a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen; b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen. Pro Maßnahme sind höchstens ... Kabelgraben mit bis zu ... Metern Länge mit ... Baugruben erfasst. (2) Kleine Baumaßnahmen sind der Stadt/Gemeinde vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Arbeiten im Sinne von Absatz 1 lit. b). Widerspricht die Stadt/Gemeinde, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung gemäß § 68 TKG einzuleiten. Soll die Maßnahme in geringerer Verlegetiefe durchgeführt werden, ist stets eine Einzelzustimmung zu beantragen. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Stadt/Gemeinde ist jedoch unverzüglich zu unterrichten. (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.	beeinträchtigt werden. § 7 (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt die Kommune als Straßen- und Wegebauastträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind: a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen; b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen. Definition bzw. Eingrenzung fehlt. (2) Kleine Baumaßnahmen sind der Kommune vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Widerspricht die Kommune, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung gemäß § 68 TKG einzuleiten. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Die Kommune ist jedoch unverzüglich zu unterrichten. (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.
---	---	--

§ 8

Ergibt sich das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, so werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer gütlichen Einigung führen. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.
- (2) Auf ausdrückliches Verlangen des Kooperationspartners wird innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes

§ 8

Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.

§ 12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten der Stadt/Gemeinde schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Stadt/Gemeinde, Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, die Stadt/Gemeinde verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes

§ 8

(1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.

(2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes der Kommune für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie haftet, die Kommune für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten der Kommune schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kommune, Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, die Kommune verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich

Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. § 13 Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung. § 16 (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Anwendung des § 127 Abs. 2 S. 1 BGB ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.	Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. § 13 Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung. § 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB gilt entsprechend. § 16 (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.	die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. § 13 Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung. (Verweis auf § 634 a BGB fehlt.) § 16 (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
--	---	--